

Rahmenregeln für Abstracts von wissenschaftlichen Beiträgen auf Kongressen der Deutschen Gesellschaft für Rheumatologie und Klinische Immunologie e.V. (DGRh)

Wichtige Hinweise

- Abstracts können ausschließlich online über das [Kongressportal](#) eingereicht werden.
- Nutzen Sie zur Einreichung bitte die vorgegebene Vorlage. Diese können Sie während der Abstract Einreichung im Kongressportal oder [hier](#) über die Kongresswebsite herunterladen.
- Fügen Sie in dieses Dokument bitte nur Ihren Text, ggf. Bilddateien und Tabellen ein. Den Titel und die Angaben zu den Autor:innen (Nachname, Vorname, Affiliation) fügen Sie bitte **nicht** in die Vorlage ein. Diese Angaben geben Sie direkt in den entsprechenden Feldern im Kongressportal ein.
- Einreichungen von in Russland oder Weißrussland ansässigen Institutionen oder Autor:innen werden nicht angenommen.

Abstracts können in folgenden Kategorien eingereicht werden:

Diagnostik / Bildgebung
Digitale Rheumatologie
Experimentelle und Translationale Rheumatologie
Epidemiologie und Versorgungsforschung
Pädiatrische Rheumatologie
Osteologie
Rheuma-Orthopädie
Rheumatoide Arthritis
Spondyloarthritiden
Vaskulitiden und Kollagenosen
Verschiedenes
Der besondere Fall (bitte beachten Sie hierzu die gesonderten Hinweise zu Inhalt & Gliederung)

A. Inhalt, Gestaltung und Gliederung des Abstracts (reguläre Abstracts)

- Inhalt und Stil der Kurzfassung sollen informativ sein.
- Nutzen Sie wissenschaftlich gebräuchliche Terminologie.
- Die Kurzfassung muss mindestens enthalten:
 - a. Konkrete Angaben
 - zu den Zielen der Studie,
 - zum Gegenstand der Untersuchung (Patienten, Versuchstiere etc.),
 - zu den wesentlichen Methoden
 - b. Ergebnisse, die möglichst in Zahlen mit statistischer Beurteilung angegeben werden. Zum Zeitpunkt der Einreichung müssen berichtenswerte Ergebnisse vorliegen. Abstracts ohne relevante Daten werden nicht berücksichtigt.
 - c. Eine klare Schlussfolgerung
- Nutzen Sie aus Gründen der Übersichtlichkeit bitte die in der Vorlage vorgegebene Gliederung in die Abschnitte:
 1. Einleitung
 2. Methode/n
 3. Ergebnis/se
 4. Schlussfolgerung/en
 5. Quellenangabe/n (Pflicht)
 6. Offenlegungserklärung/en (Pflicht)
- Von der Gliederung darf abgewichen werden, sofern diese für den Beitrag ungeeignet erscheint.
- Hintergrund und Ziele des Abstracts sollten dennoch klar nachvollziehbar sein.
- Bis zu zwei kleine Tabellen oder Schemata zur übersichtlichen Darstellung der Ergebnisse sind erlaubt.
- Abkürzungen müssen mit der ersten Verwendung erläutert/ausgeschrieben werden.
- Die Einbindung von Links und QR-Codes, die auf zusätzliche Inhalte verweisen, ist nicht zulässig.

- Abstracts können in Deutsch oder Englisch verfasst werden; ausgenommen davon sind Abstracts für das Forum Experimentelle und Translationale Rheumatologie; diese sind ausschließlich in Englisch einzureichen.
- Die Präsentation erfolgt in Deutsch.
- Der reine Abstract Text sollte zwischen 250 und 350 Wörter liegen. Tabellen, Bildunterschriften und Gliederungspunkte zählen nicht dazu.

B. Inhalt und Gliederung von Abstracts zu „Der Besondere Fall“

Das Forum „Der besondere Fall“ präsentiert Fälle aus dem vielfältigen Repertoire rheumatologischer und immunologischer Krankheitsbilder, deren Diagnose oder Verlauf durch ihre Seltenheit, die besondere Präsentation des Krankheitsfalles, ihren überraschenden Ausgang oder ihre innovative Therapieform bestechen. Hiermit laden wir Sie ein, uns Ihre außergewöhnlichen Fälle in Abstract-Form zu beschreiben und einzureichen.

- Bitte nennen Sie im Titel nicht die abschließende Diagnose!
- Nutzen Sie aus Gründen der Übersichtlichkeit bitte die in der Vorlage vorgegebene Gliederung in die Abschnitte
 1. Vorgeschichte
 2. Leitsymptome bei Krankheitsmanifestation
 3. Diagnostik
 4. Therapie
 5. weiterer Verlauf
 6. Quellenangabe/n (Pflicht)
 7. Offenlegungserklärung/en (Pflicht)

C. Regelungen für die Annahme von „Encore-Abstracts“ auf Kongressen der DGRh

Encore-Abstracts sind wissenschaftliche Kurzzusammenfassungen, die bereits an anderer Stelle in identischer Form als Poster oder Fachartikel publiziert oder präsentiert wurden oder für die abgesehen ist, dass sie im Zeitraum nach der Abstracteinreichung bis zum Kongressbeginn publiziert oder präsentiert werden. Sie werden von den Gutachter:innen der DGRh nur dann für eine Teilnahme am Kongress zugelassen, wenn darin innovative wissenschaftliche Ergebnisse berichtet werden (über neue Medikamente, neue Indikationen oder Head-to-Head-Studien); Kasuistiken oder Beobachtungsstudien kommen für die Kategorie nicht in Frage. Auch Encore-Abstracts werden in den geltenden Abstractkategorien erfasst, können in Deutsch oder Englisch verfasst sein, müssen zum Kongress als Encore-Abstracts sichtbar gekennzeichnet sein und von einem der Autor:innen in Deutsch präsentiert werden. Sollte kein:e deutschsprachige:r Autor:in an der Arbeit mitgewirkt haben, darf ein:e Mitarbeiter:in der unterstützenden Firma Studienergebnisse im Rahmen der Posterausstellung auf Deutsch präsentieren. Mündliche Vorträge zu Encore-Abstracts im Rahmen einer Sitzung sind nicht vorgesehen. Ausgenommen sind davon ausgewählte Zulassungsstudien. Encore-Abstracts nehmen auch nicht am Wettbewerb um die Wissenschaftspreise der DGRh teil.

D. Begutachtung der Kurzfassungen

1. Jede Kurzfassung wird durch drei unabhängige, dem Abstract Komitee angehörige, Fachgutachter:innen des entsprechenden Sachgebietes bewertet. Die Bewertung wird in Unkenntnis der Autor:innen und deren Forschungseinrichtungen vorgenommen.

2. Das Abstract Komitee setzt sich in der Regel aus Mitgliedern des Programmkomitees zusammen. Die Gutachterinnen und Gutachter werden vom Kongresspräsidium einberufen.

3. Die Bewertung wird auf Grundlage der folgenden Kriterien abgegeben:

- a. Kriterien für die wissenschaftliche Qualität sind: Beurteilbarkeit und Informationsgehalt gemäß den oben dargestellten Regeln für die Kurzfassung sachlich-methodische Richtigkeit und logische Konsistenz.
- b. Die Beurteilung der Priorität erfolgt unter den Gesichtspunkten der wissenschaftlichen Aktualität und Originalität.
- c. Die Gutachter:innen beurteilen, ob sich der Beitrag zusätzlich zum Poster als Vortrag eignet.

4. Das Präsidium trifft die definitive Entscheidung über die Annahme der wissenschaftlichen Beiträge, die vom Abstract Komitee akzeptiert worden sind. Sofern keine Einwände bestehen, gilt ein durch drei Gutachter:innen angenommener Beitrag als akzeptiert. Sofern nur zwei oder weniger Gutachter:innen den Beitrag annehmen, entscheidet das Präsidium nach eingehender Beratung. Grundlage der Entscheidung ist die Bewertung der

Priorität der Kurzfassung unter Berücksichtigung der Anzahl der eingegangenen Beiträge und der adäquaten Möglichkeit ihrer Darstellung.

Alle angenommenen Abstracts werden als Poster ausgestellt und während der Posterwalks vorgestellt. Ausschließlich Autor:innen dürfen präsentieren. Das Präsidium entscheidet darüber, ob das Abstract zusätzlich als Vortrag in einer Abstract Session oder in einer regulären Session präsentiert wird. Die Entscheidung wird unter Berücksichtigung des Votums der Gutachter:innen, der Thematik des Beitrages und der zeitlichen und räumlichen Gegebenheiten des Kongresses getroffen.

E. Rechteinweis & Veröffentlichung:

Die Deutsche Gesellschaft für Rheumatologie und Klinische Immunologie veröffentlicht alle angenommenen Abstracts (ausgeschlossen Encore-Abstracts) auf einer von der GMS gGmbH zur Verfügung gestellten Plattform zum Kongress. Die Abstracts erhalten eine Publikationsnummer und sind damit zitierfähig. Die Poster zu den Abstracts werden analog in der Posterausstellung auf dem Kongress und digital in der Posterlounge im Online Kongress präsentiert. Zusätzlich werden die Abstracts auf einem Web-Key veröffentlicht. Den Web-Key erhalten Teilnehmende während des Kongresses vor Ort.

Mit dem Einreichen eines Abstracts räumen Autor:innen der DGRh ein kostenfreies, ausschließliches Nutzungsrecht zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zugänglichmachung des Abstracts ein. Nach Kongressende dürfen Autor:innen den Abstract auch anderweitig vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen (Embargo Regelung).

Berlin, 18.11.2024